Az.: 3 BS 281/00

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des minderjährigen Kindes
3. des minderjährigen Kindes

die Antragstellerinnen zu 2. und 3. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerinnen Vorinstanz -
- Antragstellerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz
Zentrale Ausländerbehörde
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsgegner Vorinstanz -
- Antragsgegner -

wegen

Aussetzung der Abschiebung
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, den Richter am Oberverwaltungsgericht Künzler und den Richter am Oberverwaltungsgericht Rottmann

am 10. Oktober 2001

beschlossen:

Die Anträge der Antragstellerinnen auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25. August 2000 - 7 K 50/00 - werden abgelehnt.

Die Antragstellerinnen tragen die Kosten des Antragsverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 12.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässigen Anträge der Antragstellerinnen auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 25.8.2000 sind nicht begründet. Mit diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht deren Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 AuslG abgelehnt, die darauf gerichtet sind, den Antragstellerinnen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über deren Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Die dagegen gerichteten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen Schwierigkeiten i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO, der grundsätzlichen Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO, der Divergenz i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und eines Verfahrensmangels i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegen nicht vor.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen auf Grund der vorgetragenen Erwägungen, auf die der Senat bei der Prüfung der Richtigkeit des Beschlusses beschränkt ist, nicht. Die Antragstellerinnen haben im Wesentlichen zunächst vorgebracht, dass der angefochtene Beschluss unrichtig sei, weil nur die zuständige Ausländerbehörde darüber entscheiden könne, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dem hier in Rede stehenden Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 29.11.1999 erfüllt seien. Da die

Ausländerbehörde jedoch über die Anträge noch nicht entschieden habe, sei eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bereits dann zu treffen, wenn - wie hier - die Antragstellerinnen zu dem Personenkreis gehören würden, der in diesem Erlass angesprochen sei.

Mit diesem Vorbringen verkennen die Antragstellerinnen, dass eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO - die auch dann ergehen kann, wenn die Behörde zwar über einen Antrag noch nicht entschieden hat, jedoch eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt oder die Behörde zu erkennen gegeben hat, dass das Begehren aussichtslos sei (siehe dazu: Funke-Kaiser in: Bader, VwGO, § 123 RdNr. 40) - u.a. zur Voraussetzung hat, dass das Bestehen eines materiellen Anspruchs jedenfalls wahrscheinlich ist. Denn Streitgegenstand der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist ausschließlich die einstweilige Sicherung und Regelung eines materiellen Anspruchs. Wenn daher - wie hier - eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zur Sicherung von geltend gemachten Ansprüchen auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen beantragt wird, muss das Verwaltungsgericht ungeachtet des Fehlens der behördlichen Entscheidung feststellen, ob ein solcher Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit besteht. Die von den Antragstellerinnen dagegen vertretene Auffassung, wonach diese Feststellung in Fällen wie hier nur durch die Behörde getroffen werden könne, verkennt diese mit dem Anordnungsanspruch bewirkte Verbindung zum materiellen Recht.

Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht wegen der weiteren Erwägung, wonach das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass nach dem erwähnten Erlass kein Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gegeben sei. Nach Nr. 1 dieses Erlasses ist eine Voraussetzung für die Gestattung eines weiteren Aufenthalts von Asylbewerberfamilien, die vor dem 1.7.1993 in das Bundesgebiet eingereist sind, dass diese eine Aufenthaltsbeendigung nicht „vorsätzlich hinausgezögert“ haben, etwa indem sie eine Passlosigkeit selbst verursacht haben. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass hier von einer solchen Verzögerung auszugehen ist. Die Aufenthaltsbeendigung der Antragstellerin zu 1., die am 9.12.1992 in das Bundesgebiet einreiste und deren Asylantrag seit 21.2.1995 rechtskräftig abgelehnt ist, konnte nicht erfolgen, weil sie jedenfalls bislang nicht im Besitz eines Reisedokuments war und die Beschaffung eines solchen Reisedokuments auch vereitelte, weshalb auch die Aufenthaltsbeendigungen der Antragstellerinnen zu 2. und 3. als deren minderjährige Kinder nicht möglich waren. So hat die Antragstellerin zu 1. mit Schreiben vom 19.9.1996 gegen-

über der Ausländerbehörde erklärt, dass sie nicht bereit sei, zum Zwecke der Beschaffung eines Reisedokuments ein entsprechendes Antragsformular auszufüllen. Gegen die Annahme, dass die Antragstellerin zu 1. ihre Passlosigkeit damit selbst verursacht hat, sprechen nicht ihre vorgebrachten Erwägungen, wonach die Antragstellerin zu 2. zum damaligen Zeitpunkt häufig krank gewesen sei und ihr auch nicht habe zugemutet werden können, während eines „laufenden Asylverfahrens“ solche Antragsformulare auszufüllen. Soweit die Antragstellerin zu 1. Erkrankungen der Antragstellerin zu 2. anspricht, erschließt sich für den Senat schon nicht, warum dies ein Hinderungsgrund gewesen sein soll, ein Antragsformular auszufüllen. Es ist auch nicht ersichtlich, inwieweit die Antragstellerin zu 1. hieran wegen eines „laufenden Asylverfahrens“ gehindert gewesen sein könnte. Zum einen wurde zum damaligen Zeitpunkt von den Antragstellerinnen kein Asylverfahren betrieben. Der Asylantrag der Antragstellerin zu 1. wurde rechtskräftig bereits am 21.2.1995 abgelehnt. Die am 24.10.1995 geborene Antragstellerin zu 2. beantragte erst nach der genannten Weigerung der Antragstellerin zu 1. am 9.10.1996 Asyl. Die Antragstellerin zu 3. wurde am 14.7.1997 geboren und beantragte erst am 17.10.1997 die Gewährung von Asyl. Ungeachtet dessen wäre des Weiteren die Antragstellerin zu 1. auch während noch nicht abgeschlossener Asylverfahren zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzes nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 AsylVfG verpflichtet gewesen. Entsprechend gilt auch für Ausländer, die nicht Asylbewerber sind, nach § 4 Abs. 1 AuslG eine Passpflicht und nach § 25 Nr. 2 DVAuslG die Pflicht, unverzüglich einen neuen Pass zu beantragen. Diesen Verpflichtungen sind die Antragstellerinnen darüber hinaus auch in der Folgezeit nicht nachgekommen. Nach einer Erklärung der Antragstellerin zu 1. vom 21.1.1999 hatte sie auch jedenfalls bis zu dem genannten Zeitpunkt keinen Pass beantragt (siehe AS 116 der Behördenakte). Dass bei einer solchen Sachlage die Antragstellerin zu 1. ihre Aufenthaltsbeendigung wie auch die Aufenthaltsbeendigungen der von ihr vertretenen Antragstellerinnen zu 2. und 3. im Sinne der Nr. 1 des genannten Erlasses vorsätzlich hinausgezögert hat, kann damit ernstlich nicht angezweifelt werden. Da schon deshalb die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 32 AuslG in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 29.11.1999 nicht möglich ist, bedarf es keiner Erörterung darüber, ob - auch bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach den genannten Regelungen - wegen einer auch derzeit möglicherweise noch bestehenden Passlosigkeit der Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 AuslG einer Erteilung entgegenstehen würde.

Liegen damit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vor, so sind des Weiteren auch die Zulassungsgründe i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 VwGO nicht gegeben. Die Rechtssache weist keine besonderen Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf, weil die von den Antragstellerinnen insoweit aufgeworfene Frage, ob ein Verwaltungsgericht im Verfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine von der Behörde bislang nicht in einem behördlichen Verfahren vorgenommene Prüfung über das Bestehen eines materiellen Anspruchs vornehmen könne, ohne besondere Schwierigkeiten auf Grund der in § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO angesprochenen Struktur der Anordnungsvoraussetzungen eines Anordnungsanspruches, Anordnungsgrundes und der Glaubhaftmachung zu bejahen ist. Entgegen der Auffassung der Antragstellerinnen hat diese Frage damit auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Ein Klärungsbedürfnis besteht insoweit nicht, da diese Frage - wie ausgeführt - sich unschwer aus dem Gesetz beantworten lässt und die von den Antragstellerinnen angestrebte Klärung weder zu einer einheitlichen Rechtsanwendung noch zur Weiterentwicklung des Rechts erforderlich ist. Die von den Antragstellerinnen beanstandete Abweichung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO von der von ihnen genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht schon deshalb nicht, weil hier nicht die Frage inmitten steht, ob eine „unmittelbar bevorstehende Altfallregelung“ bereits vor deren Erlass die Rechtsstellung von Ausländern betreffen kann, sondern, ob die Antragstellerinnen auf Grund von § 32 AuslG i.V.m. dem bereits in Kraft getretenen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.11.1999 Anspruch auf die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen haben. Ein Verfahrensmangel wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt schließlich ebenfalls nicht vor, weil zum einen nicht ersichtlich ist, dass es den anwaltlich vertretenen Antragstellerinnen nicht möglich gewesen sein soll, zur Frage des Vorliegens der in dem genannten Erlass angesprochenen Voraussetzungen und damit auch zu der von ihnen verursachten Passlosigkeit Stellung zu nehmen. Des Weiteren wäre der von den Antragstellerinnen angesprochene Gehörsverstoß auch ohne Auswirkung auf die Feststellung der von ihnen herbeigeführten Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung, weil wegen der von ihnen genannten Gründe, die sie nach ihrem Vorbringen nicht hätten geltend machen können, die Feststellung der Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung - wie ausgeführt - gleichwohl zutreffend und mithin nicht ursächlich für die Entscheidung gewesen sein konnten.

Da somit keiner der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt, sind die Anträge der Antragstellerinnen abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG i.V.m. § 5 ZPO entsprechend.

gez.:
Ullrich Künzler Rottmann